

# Satzung

## des Vereins

### Freiwillige Feuerwehr Stadt Reinheim e.V.



## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein trägt den Namen " Freiwillige Feuerwehr Stadt Reinheim e. V. "
3. Der Verein hat seinen Sitz in Reinheim.
4. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Stadt Reinheim e.V. hat die Aufgabe:
  - a. Das Feuerwehrwesen der Stadt Reinheim zu fördern
  - b. Für den Brandschutz zu werben
  - c. Interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen
  - d. Die Jugendfeuerwehr zu fördern
  - e. Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabeverordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung
  - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
  - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
  - d. Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b. Den Mitgliedern der Altersabteilung
- c. Den Ehrenmitgliedern
- d. Den fördernden Mitgliedern
- e. Den Mitgliedern der Jugendabteilung

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzmannschaft angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung werden solche Personen, die der Einsatzmannschaft angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei.

5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen.
6. Jugendliche Bewerber können erklären, daß sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen. Sie müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausschluß erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b. Durch freiwillige Zuwendungen.
- c. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr einzusetzen.
2. Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, haben ihre Pflicht gemäß der jeweils gültigen Ortssatzung der Stadt Reinheim gewissenhaft zu erfüllen (siehe insbesondere § 8 der Ortssatzung).
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Vereinsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu leisten.
4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr und den entsprechenden Ordnungen des Landes-, Kreis- und Stadtverbandes.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der Vereinsvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach 3 a),b),c) und d).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem (r)/ihrer(em) Stellvertreter/m geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung im "Odenwälder Volksblatt".
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem/der Vorsitzende/n schriftlich eingereicht werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b. Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h. Wahl der Ehrenmitglieder
- i. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluß aus dem Verein
- j. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Beantragt ein Mitglied, daß geheim gewählt oder abgestimmt wird, muß diesem Verlangen entsprochen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/in und Vorsitzende/n zu bestätigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 12 Der Vereinsvorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Rechner/in
  - d. Schriftführer/in

2. Zum erweiterten Vorstand kommen hinzu:

- e) Wehrführer/in oder Stellv. Wehrführer/in
- f) Stellv. Rechner/in
- g) Pressewart/in
- h) 3 Beisitzer/in

Die unter a) und b) aufgeführten Ämter können mit e) in Personalunion ausgeführt werden. Stimmberechtigt sind:

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

3. Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
4. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Schriftführer/von der Schriftführerin und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie auszuhändigen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Richtlinien dieser Satzung ehrenamtlich.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in abgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Rechnungswesen**

1. Der/die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in eine schriftliche Auszahlungsanweisung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Um eine Geschäftsunfähigkeit des Vereins zu vermeiden, ist ein/e stellvertretende/r Rechnungsführer/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfall des/der Rechnungsführers/m voll geschäftsfähig ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und diese mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so wird nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Der Beschluß zur Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
3. Die Auflösung wird nach einem Jahr des Datums der Beschlußfassung gültig.

## **§ 16 Liquidation**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
2. Verbleibendes Vermögen fällt an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung " Brandschutz " zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung der Versammlung vom 11.02.2001 ab dem 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die zuletzt geänderte Satzung vom 24.01.1993 am 31.12.2001 außer Kraft.
3. Die Satzung ist jedem Vereinsmitglied auf Wunsch auszuhändigen.

Reinheim, den 11.02.2001

**Für den geschäftsführenden Vorstand:**

*L. Seibert*

- 1. Vorsitzender -

*Udo Stpf*

- stellv. Vorsitzender -

*R. Wahn*

- Rechner -

*D. Wahn*

- Schriftführer -

**Für den erweiterten Vorstand:**

*G. Schwibel*

- Beisitzer -

*K. Gischauer*

- Beisitzer -

*Gg. Rehn*

- Beisitzer -